

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)  
An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

	1. Entscheidung
Nr.	15-1735/2018 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	9.4.3.

## **Vogelhinterlassenschaften**

### **Sitzung des Stadtbezirksrates Mitte am 20.08.2018**

#### **TOP 9.4.3.**

#### **Beschluss**

**Der Bezirksrat möge beschließen:**

Die Landeshauptstadt Hannover wird aufgefordert, insbesondere den Bereich um den Hauptbahnhof, den Post- und den Fernroder Tunnel sowie den Ernst-August-Platz sowie die Kurt-Schumacher-Straße engmaschig regelmäßig von Vogelhinterlassenschaften zu reinigen bzw. reinigen zu lassen.

#### **Entscheidung**

Gemäß § 3 Abs.1 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Hannover obliegt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Hannover (aha) u.a. die Reinigung der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen im Stadtgebiet. Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen sowie diejenigen Gehwege nach §4a der Straßenreinigungssatzung, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung ist (gemäß §3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung).

**Posttunnel:** Der Posttunnel obliegt der Reinigungsklasse VIIG (inkl. Gehweg) und wird in der Regel täglich gereinigt.

**Fernroder Tunnel:** Der Fernroder Tunnel obliegt der Reinigungsklasse VG und wird in der Regel montags, mittwochs, freitags und am Wochenende gereinigt.

**Kurt-Schumacher-Straße:** Die Kurt-Schumacher-Straße obliegt der Reinigungsklasse VIIG und wird in der Regel täglich gereinigt.

**Ernst-August-Platz:** Der Ernst-August-Platz vom Bahnhofseingang bis zum Gleisbett ist Eigentum der Deutschen Bahn. Ab dem Gleisbett obliegt der Bereich Fußgängerzone der aha und wird in der Regel täglich gereinigt (Reinigungsklasse VIIG).

Die Reinigung wird mit manuellen Kräften und Kehrmaschinen durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass sich die Verunreinigungen durch die Vogelhinterlassenschaften täglich wiederholen.

aha  
Hannover / 15.01.2019